1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1976	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. September 1976	Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 76	**Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung** . . . . . *Ändert GVBl. II 331-1*	325
30. 8. 76	**Gesetz zur Änderung der Hessischen Landkreisordnung** . . . . . *Ändert GVBl. II 332-1*	334

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung*)

Vom 30. August 1976

Artikel 1

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1973 (GVBl. I S. 423), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 wird gestrichen.
2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschlußfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. Im letzten Jahr der Wahlzeit der Gemeindevertretung sollen keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung vorgenommen werden."

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden erfolgen in einer örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung oder in einem Amtsblatt.

(2) Der Minister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung Näheres über Form und Verfahren der öffentlichen Bekanntmachungen. Er kann zulassen, daß in Gemeinden unter einer bestimmten Einwohnerzahl oder für bestimmte Bekanntmachungen andere als die in Abs. 1 bezeichneten Formen festgelegt werden.

(3) Die Gemeinde regelt im Rahmen der Vorschriften der Abs. 1 und 2 die Form ihrer öffentlichen Bekanntmachungen in der Hauptsatzung."

4. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „wohnt" durch die Worte „seinen Wohnsitz hat" ersetzt.
5. Als § 8a wird eingefügt:

„§ 8a

Bürgerversammlung

(1) Zur Unterrichtung der Bürger über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde soll mindestens einmal im Jahr eine Bürgerversammlung abgehalten werden. In größeren Gemeinden können Bürgerversammlungen auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.

(2) Die Bürgerversammlung wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand durch öffentliche Bekannt-

*) Ändert GVBl. II 331-1

machung. Zu den Bürgerversammlungen können auch nicht wahlberechtigte Einwohner zugelassen werden.

(3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Bürgerversammlung. Er kann Sachverständige und Berater zuziehen. Der Gemeindevorstand nimmt an den Bürgerversammlungen teil; er muß jederzeit gehört werden."

6. Als § 8b wird eingefügt:

„§ 8b
Bürgerbegehren

(1) Die Bürger einer Gemeinde können verlangen, daß über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde in dem zuständigen Organ der Gemeinde beraten und entschieden wird.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Gemeindevorstand einzureichen. Er muß ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten, von mindestens zwanzig vom Hundert, in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern von mindestens zehn vom Hundert der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein und bis zu drei Vertrauenspersonen bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Organe der Gemeinde sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Gemeindevorstand ermächtigt sind.

(3) Die zuständigen Organe sind verpflichtet, über einen Antrag, der die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllt, binnen sechs Monaten nach Eingang bei dem Gemeindevorstand zu beraten und binnen weiteren sechs Monaten zu entscheiden, es sei denn, daß die Angelegenheit im letzten Jahr vor dem Tage des Eingangs schon einmal in dem zuständigen Organ behandelt worden ist. Der Gemeindevorstand hat den in dem Antrag bezeichneten Vertrauensleuten das Ergebnis der Behandlung oder im Falle der Nichtbehandlung die Hinderungsgründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen."

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Organe

(1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Sie führt in Städten die Bezeichnung Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die laufende Verwaltung besorgt der Gemeindevorstand. Er ist kollegial zu gestalten und führt in Städten die Bezeichnung Magistrat."

8. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden durch die Änderung von Gemeindegrenzen die Grenzen von Landkreisen berührt, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen auch die Änderung der Kreisgrenzen."

9. § 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind die beteiligten Gemeinden und Landkreise einverstanden, kann die Landesregierung die Grenzänderung aussprechen und den Tag der Rechtswirksamkeit bestimmen."

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die beteiligten Gemeinden können Vereinbarungen über die aus Anlaß der Grenzänderung zu regelnden Einzelfragen, insbesondere die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge, das Ortsrecht und die Verwaltung, treffen (Grenzänderungsvertrag)."

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kommt ein Grenzänderungsvertrag zwischen den beteiligten Gemeinden nicht zustande oder wird der Grenzänderungsvertrag von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, regelt diese das Erforderliche."

11. In § 24a Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „des § 24" durch die Worte „des § 24 oder des § 26" ersetzt.

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ehrenamtlicher" durch die Worte „haupt- oder ehrenamtlicher" ersetzt, und nach dem Wort „Person" werden die Worte „(Einzel- oder Gesamtvertretung)" eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer in einer Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst für jemand tätig geworden oder wer gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, der an der Erledigung einer Angelegenheit ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat, darf bei dieser Angelegenheit nicht in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dadurch Befangenheit gegeben ist."

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem der Betroffene angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt."

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wer annehmen muß, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden des Organs oder Hilfsorgans, dem er angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt, mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muß den Beratungsraum verlassen; dies gilt auch für die Entscheidung nach Abs. 3."

e) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Beschlüsse, die unter Verletzung der Abs. 1 bis 4 gefaßt worden sind, sind unwirksam. Sie gelten jedoch sechs Monate nach der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser als von Anfang an wirksam zustandegekommen, wenn nicht vorher der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister widersprochen oder die Aufsichtsbehörde sie beanstandet hat; die Widerspruchsfristen der §§ 63 und 74 bleiben unberührt. Die Wirksamkeit tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Sechsmonatsfrist ein Rechtsmittel eingelegt oder ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht hat, wenn in dem Verfahren der Mangel festgestellt wird."

13. § 26 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem der Betroffene angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt."

14. Als § 26a wird eingefügt:

„§ 26a
Anzeigepflicht

Die Mitglieder eines Organs der Gemeinde sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband einmal jährlich dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen, dem sie angehören. Der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Finanzausschuß zur Unterrichtung zu. Das Nähere des Verfahrens kann in der Geschäftsordnung geregelt werden."

15. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27
Entschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfalls. Durch Satzung kann ein Durchschnittssatz festgesetzt werden, der nur denjenigen zu gewähren ist, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

(2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Auslagen. Durch Satzung kann ein Durchschnittssatz festgesetzt werden. Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung Höchstsätze bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen.

(3) Dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, seinen Stellvertretern, ehrenamtlichen Beigeordneten, Ausschußvorsitzenden und Fraktionsvorsitzenden kann neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Auslagen durch Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung Höchstsätze bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden; die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist durch Satzung zu begrenzen.

(5) Die Ansprüche auf die in Abs. 1 bis 3 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden."

16. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinde kann Bürgern, die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen."

17. § 29 wird wie folgt geändert:
a) § 29 wird § 29 Abs. 1; in Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindevertreter" die Worte „und durch Bürgerbegehren (§ 8b)" eingefügt.
b) Als Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes."

18. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Das Wort „einundzwanzigste" wird durch das Wort „achtzehnte", das Wort „wohnen" wird durch die Worte „ihren Wohnsitz haben" ersetzt.
b) Als Satz 2 wird angefügt:
„§ 30 Abs. 1 Satz 2 gilt für die Wählbarkeit entsprechend."

19. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fällt im übrigen eine Voraussetzung der Wählbarkeit fort oder tritt nachträglich ein Tatbestand ein, der den Ausschluß von der Wählbarkeit zur Folge hat, so endet die Tätigkeit als Gemeindevertreter, als Mitglied des Ortsbeirats oder das

Ehrenamt in der Gemeinde zu dem in § 33 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes bestimmten Zeitpunkt."

20. § 34 wird gestrichen.

21. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Tätigkeit der Gemeindevertreter gelten die Vorschriften des § 24 Abs. 1, des § 24a Abs. 1 und 2 und des § 26; Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde."

22. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 2 Satz 1 wird dem Abs. 1 als Satz 3 angefügt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

23. Als § 36a wird eingefügt:

„§ 36a

Fraktionen

(1) Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann Gemeindevertreter, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Das Nähere über die Bildung einer Fraktion, die Fraktionsstärke, ihre Rechte und Pflichten innerhalb der Gemeindevertretung sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Gemeindevertretung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand mitzuteilen."

24. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Hinderungsgründe

Hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte der Gemeinde oder einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist, können nicht Gemeindevertreter sein. Das gleiche gilt für hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist, hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte des Landes, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnehmen, sowie für hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte des Landkreises, die mit Aufgaben der Rechnungsprüfung befaßt sind, hinsichtlich der Gemeinden des Landkreises."

25. In § 39 Abs. 2 werden Satz 2 und 3 gestrichen.

26. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Wiederwahl hauptamtlicher Bürgermeister und hauptamtlicher Beigeordneter ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig; sie muß spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein. Der Beschluß über die Vornahme einer Wiederwahl ist in geheimer Abstimmung zu fassen."

b) Abs. 3 wird gestrichen.

27. § 41 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Um die geordnete Fortführung der Verwaltung zu sichern, können Bürgermeister und Beigeordnete nach Ablauf ihrer Amtszeit die Amtsgeschäfte weiterführen, bis ihre Nachfolger das Amt antreten, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt, daß sie die Amtsgeschäfte nicht weiterführen sollen; zu einer Weiterführung der Amtsgeschäfte bis zu drei Monaten sind sie verpflichtet, wenn die Weiterführung der Amtsgeschäfte für sie keine unbillige Härte bedeutet."

28. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten wird durch einen Ausschuß der Gemeindevertretung vorbereitet; dies gilt nicht für die Wiederwahl. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich; der Vorsitzende der Gemeindevertretung, seine Stellvertreter, sonstige Gemeindevertreter und der Gemeindevorstand können nicht an den Ausschußsitzungen teilnehmen; über das Ergebnis der Sitzungen dürfen nur an Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands Auskünfte erteilt werden. Der Ausschuß hat über das Ergebnis seiner Arbeit in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu berichten."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten soll rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit stattfinden; § 40 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben; dies gilt nicht für die Wiederwahl."

c) In Abs. 3 werden die Worte „das Vertrauen der Bevölkerung genießen und" gestrichen.

29. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Gesellschaft" die Worte „Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder" eingefügt.

b) In Abs. 2 wird Satz 4 gestrichen.

30. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Hauptamtliche und ehrenamtliche Verwaltung

(1) Bürgermeister sind hauptamtlich tätig. In Gemeinden mit nicht mehr als 1 500 Einwohnern kann die Hauptsatzung jedoch bestimmen, daß die Stelle des Bürgermeisters ehrenamtlich zu verwalten ist.

(2) Beigeordnete sind ehrenamtlich tätig. In jeder Gemeinde sind mindestens zwei Beigeordnete zu bestellen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß eine höhere Zahl an Beigeordneten zu wählen ist und welche Beigeordnetenstellen hauptamtlich zu verwalten sind. Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten darf die der ehrenamtlichen nicht übersteigen."

31. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Amtszeit der Bürgermeister und Beigeordneten beginnt mit dem Tage der Aushändigung einer Urkunde über die Berufung in ihr Amt oder mit dem in der Urkunde genannten späteren Zeitpunkt. Die Urkunde ist bei der Einführung auszuhändigen; sie wird dem Bürgermeister von seinem allgemeinen Vertreter, im Falle der Verhinderung von einem anderen, vom Gemeindevorstand bestimmten Beigeordneten, und den Beigeordneten vom Bürgermeister überreicht."

32. § 47 Abs. 2 wird gestrichen.

33. Im Fünften Teil wird die Überschrift des II. Abschnitts „Bestimmungen für Gemeinden mit Magistratsverfassung" durch die Überschrift „Gemeindevertretung, Gemeindevorstand" ersetzt.

34. In § 49 Satz 2 werden nach dem Wort „Stadtverordneter" die Worte „, die Gemeindevertretung die Bezeichnung Stadtverordnetenversammlung" gestrichen.

35. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann die Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand oder einen Ausschuß übertragen."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeindevertretung überwacht die gesamte Verwaltung der Gemeinde und die Geschäftsführung des Gemeindevorstands, insbesondere die Verwendung der Gemeindeeinnahmen. Sie kann zu diesem Zweck in bestimmten Angelegenheiten vom Gemeindevorstand in dessen Amtsräumen Einsicht in die Akten durch einen von ihr gebildeten oder bestimmten Ausschuß fordern. Gemeindevertreter, die von der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen sind (§ 25), haben kein Akteneinsichtsrecht. Die Überwachung erfolgt unbeschadet von Satz 2 durch Ausübung des Fragerechts zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung, durch schriftliche Anfragen und auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung durch Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstands an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der Fraktionen."

c) Der bisherige Abs. 2 Satz 3 wird Abs. 3.

36. Dem § 53 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreter beschlußfähig; ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

37. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 55 Abs. 2 bleiben unberührt."

38. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Haben sich alle Gemeindevertreter bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluß der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Ehrenamtlicher Erster Beigeordneter ist der erste Bewerber des Wahlvorschlags; bei einer Erhöhung der Zahl der Stellen im Laufe der Wahlzeit rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags nach; im übrigen gilt Abs. 4 entsprechend."

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; in Satz 2 werden nach dem Wort „Bürgermeister" die Worte „und der hauptamtlichen Beigeordneten" eingefügt.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt,

finden für das Wahlverfahren die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung; im Falle des § 34 Abs. 1 KWG können die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags binnen vierzehn Tagen seit Ausscheiden des Vertreters mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge beschließen; das gilt auch im Falle des Abs. 1 Satz 3 entsprechend."

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen."

e) Die bisherigen Abs. 5 und Abs. 6 werden Abs. 6 und Abs. 7.

39. In § 56 Abs. 1 wird nach Satz 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und als 2. Halbsatz angefügt:

„die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen."

40. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Worte „und Änderungen der Hauptsatzung" ersetzt durch die Worte „, der Beschlußfassung über die Hauptsatzung und ihrer Änderung".

b) In Abs. 6 werden die Worte „am Tage nach erfolgter Ladung der Gemeindevertreter in ortsüblicher Weise bekanntzumachen" ersetzt durch die Worte „spätestens am Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen".

c) In Abs. 7 werden die Worte „in den Fällen des § 55 Abs. 5, § 63 Abs. 2, § 75 und § 77 Abs. 1" ersetzt durch die Worte „in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren".

41. In § 60 Abs. 1 wird als Satz 4 angefügt:

„§ 35 Abs. 2 2. Halbsatz findet Anwendung."

42. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Zu Schriftführern können Gemeindevertreter oder Gemeindebedienstete gewählt werden."

b) Abs. 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Niederschrift ist innerhalb eines in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitraumes offenzulegen. Die Geschäftsordnung kann neben der Offenlegung die Übersendung von Abschriften der Niederschrift an alle Gemeindevertreter vorsehen."

43. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen. Ein Finanzausschuß ist zu bilden. Die Gemeindevertretung kann unbeschadet des § 51 bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlußfassung übertragen. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit in der Gemeindevertretung Bericht zu erstatten. Die Gemeindevertretung kann jederzeit Ausschüsse auflösen und neu bilden.

(2) Bei der Wahl der Ausschußmitglieder (§ 55) wird in demselben Wahlgang für jedes Ausschußmitglied ein Stellvertreter gewählt. Anstelle der Wahl der Ausschußmitglieder kann die Gemeindevertretung beschließen, daß sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zusammensetzen; über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. In diesem Fall werden die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter von den Fraktionen bestimmt und die Sitzverteilung von der Gemeindevertretung festgestellt.

(3) Die Ladung zur ersten Sitzung eines Ausschusses nach seiner Bildung erfolgt durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und seine Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuß einen Gemeindevertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Gemeindevertreter können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(5) Für den Geschäftsgang eines Ausschusses gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 52 bis 55, § 58 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Benehmen auch mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung herzustellen ist, Abs. 6 und der §§ 59 bis 61. Im übrigen bleiben das Verfahren und die innere Ordnung der Ausschüsse der Regelung durch die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung vorbehalten.

(6) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen."

44. § 63 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindevertretung" die Worte „innerhalb eines Monats" eingefügt.
    b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
        aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
        „Verletzt auch der neue Beschluß das Recht, hat der Gemeindevorstand ihn innerhalb eines Monats zu beanstanden; die Beanstandung ist schriftlich zu begründen."
        bb) Satz 2 wird gestrichen.
    c) In Abs. 3 werden die Verweisung auf „§ 62 Abs. 1 Satz 2" durch die Verweisung auf „§ 62 Abs. 1 Satz 3" ersetzt und nach dem Wort „gefährdet," die Worte „innerhalb eines Monats" eingefügt.
45. § 64 wird gestrichen.
46. In dem Fünften Teil, II. Abschnitt werden in der Überschrift des Titels II und in den Bestimmungen dieses Titels die Worte „Magistrat" und „Magistrats" durch die Worte „Gemeindevorstand" und „Gemeindevorstands" ersetzt.
47. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
    „(1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Ersten und weiteren Beigeordneten."
48. § 68 wird wie folgt geändert:
    a) Dem Abs. 2 wird als Satz 4 angefügt:
    „§ 54 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung."
    b) Als Abs. 3 wird angefügt:
    „(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeindevorstands ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Gemeindevorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."
49. § 69 wird wie folgt geändert:
    a) Dem Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
    „Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Gemeindevorstands unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Gemeindevorstands gehören; die Mitglieder des Gemeindevorstands haben eigenhändig zu unterzeichnen."
    b) In Abs. 2 wird die Verweisung auf „§§ 58 Abs. 1 und 61" durch die Verweisung auf „§ 58 Abs. 1 und 2 und § 61" ersetzt.
50. In § 71 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „des Satzes 1" durch die Worte „nach Satz 1 und 2" ersetzt.
51. § 72 wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift und in Abs. 1 wird das Wort „(Deputationen)" gestrichen.
    b) In Abs. 1 wird das Wort „Geschäftszweige" durch das Wort „Geschäftsbereiche" ersetzt.
    c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
    „(2) Die Kommissionen bestehen aus dem Bürgermeister, weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstands, Mitgliedern der Gemeindevertretung und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Einwohnern. Die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstands werden vom Gemeindevorstand, die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner werden von der Gemeindevertretung gewählt, die sachkundigen Einwohner auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen; § 62 Abs. 2 gilt entsprechend."
52. In § 73 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Dienststrafrechts" durch das Wort „Disziplinarrechts" ersetzt.
53. § 74 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Beschluß des Magistrats", in Satz 3 nach dem Wort „Bürgermeister" jeweils die Worte „innerhalb eines Monats" eingefügt.
    b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „dies" die Worte „innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist des Abs. 1 Satz 1 oder des Abs. 2 Satz 1 dieser Vorschrift" eingefügt.
54. § 75 wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift, in Abs. 1 und Abs. 3 wird das Wort „Dienststrafverfahrens" durch das Wort „Disziplinarverfahrens" ersetzt.
    b) In Abs. 2 wird das Wort „Dienststrafverfahren" durch das Wort „Disziplinarverfahren" ersetzt.
    c) In Abs. 2 und 3 wird das Wort „Dienststrafkammer" durch das Wort „Disziplinarkammer" ersetzt.
55. Die §§ 78 bis 80 werden gestrichen.
56. § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81
Ortsbezirke, Ortsbeiräte

(1) In Gemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung Ortsbezirke gebildet werden; bestehende örtliche Gemeinschaften sollen Berücksichtigung finden. Für je-

den Ortsbezirk ist ein Ortsbeirat einzurichten. Die Abgrenzung der Ortsbezirke und die Einrichtung von Ortsbeiräten sind in der Hauptsatzung zu regeln; § 6 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Für die erstmalige Einrichtung eines Ortsbeirats aus Anlaß einer Grenzänderung genügt eine entsprechende Vereinbarung im Grenzänderungsvertrag (§ 18). Ortsbezirksgrenzen können nur zum Ende der Wahlzeit geändert werden.

(2) Ein Ortsbezirk kann frühestens zum Ende der Wahlzeit aufgehoben werden. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter und der Zustimmung des Ortsbeirats.

(3) Wird die Gemeindevertretung vorzeitig aufgelöst, endet auch die Wahlzeit des Ortsbeirats.

(4) Das Recht, Außenstellen der Gemeindeverwaltung einzurichten, bleibt unberührt."

57. § 82 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach den Worten „unbeschadet des § 51" die Worte „und nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 Satz 3" eingefügt.
      bb) Satz 2 wird gestrichen.
   b) § 82 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

      „(5) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirats gelten sinngemäß die Vorschriften des § 8b mit der Maßgabe, daß auch in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern für das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens die Unterschriften von mindestens zwanzig vom Hundert der wahlberechtigten Einwohner erforderlich sind, der §§ 52 bis 55, 57 Abs. 2, des § 58 Abs. 1 bis 6, der §§ 61, 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und des § 63 Abs. 3; die Vorschrift des § 56 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der neugewählte Ortsbeirat zum erstenmal binnen sechs Wochen nach der Wahl zusammentritt und die Ladung durch den bisherigen Ortsvorsteher erfolgt. Für die erste Sitzung nach der Einrichtung eines Ortsbeirats gelten die Vorschriften des § 56 Abs. 2 und des § 57 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß. Dem Ortsvorsteher, dem die Leitung der Außenstelle der Gemeindeverwaltung übertragen wird, ist neben den in § 27 Abs. 1 und 2 genannten Bezügen durch Satzung eine Aufwandsentschädigung zu gewähren."
   c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

      „(6) Der Gemeindevorstand kann an den Sitzungen des Ortsbeirats teilnehmen, im übrigen gilt § 59 Satz 2 und 3 sinngemäß."
   d) Abs. 7 wird gestrichen.
58. Die §§ 84 bis 91 werden gestrichen.
59. § 136 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „30 000" durch die Zahl „50 000" ersetzt.
   b) In Abs. 5 wird als Satz 2 angefügt:

      „Sind an Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz der Genehmigung oder der Entscheidung der Aufsichtsbehörde bedürfen, Gemeinden mehrerer Landkreise oder Regierungsbezirke beteiligt, ist die gemeinsame nächsthöhere Aufsichtsbehörde oder die von dieser bestimmte Aufsichtsbehörde zuständig."
60. § 137 Satz 2 erhält folgende Fassung:

    „Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Gemeindevorstands und des Ortsbeirats teilnehmen; sie kann auch verlangen, daß diese Organe und Hilfsorgane zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden."
61. § 138 erhält folgende Fassung:

    „§ 138

    Beanstandung

    Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Gemeindevorstands und des Ortsbeirats, die das Recht verletzen, innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlußfassung aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden."
62. In § 141 Satz 1 werden die Worte „oder eines Gemeindeorgans auf Kosten der Gemeinde" durch die Worte „auf ihre Kosten" ersetzt.
63. Als § 141a wird eingefügt:

    „§ 141a

    Auflösung der Gemeindevertretung

    (1) Die Aufsichtsbehörde hat eine Gemeindevertretung aufzulösen, wenn diese dauernd beschlußunfähig ist.

    (2) Die obere Aufsichtsbehörde kann eine Gemeindevertretung auflösen, wenn eine ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben der Gemeinde auf andere Weise nicht gesichert werden kann."
64. Als § 141b wird eingefügt:

    „§ 141b

    Selbsteintritt der höheren Aufsichtsbehörde

    Kommt die Aufsichtsbehörde einer Anweisung der höheren Aufsichtsbe-

hörde nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach, kann die höhere Aufsichtsbehörde anstelle der Aufsichtsbehörde die Befugnisse nach den §§ 137 bis 140 ausüben."

65. § 143 erhält folgende Fassung:

„§ 143
Genehmigung

(1) Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist schriftlich zu erteilen. Satzungen, Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Gemeinden, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, werden — unbeschadet weiterer Wirksamkeitsvoraussetzungen — erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags die Genehmigung ablehnt oder dem Antragsteller schriftlich mitteilt, welche Gründe einer abschließenden Entscheidung über den Genehmigungsantrag entgegenstehen.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung Satzungen, Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Gemeinden, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, von der Genehmigung allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen freistellen und dafür die vorherige Anzeige an die Aufsichtsbehörde vorschreiben."

66. § 144 wird gestrichen.

67. In § 145 Satz 2 wird die Verweisung auf die „§§ 137 bis 141" durch die Verweisung auf die „§§ 137 bis 141a" ersetzt.

68. § 147 erhält folgende Fassung:

„§ 147
Vereinigungen der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Landesregierung soll mit den Vereinigungen, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung ihrer Interessen bilden, Verbindung wahren. Sie soll diese Vereinigungen bei der Vorbereitung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, durch die die Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt werden, hören."

69. § 148 erhält folgende Fassung:

„§ 148
Maßgebliche Einwohnerzahl

(1) In den Fällen des § 38 ist maßgebend die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit (§ 36), im übrigen die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung des Hessischen Statistischen Landesamts und hilft das Hessische Statistische Landesamt einem entsprechenden Antrag der Gemeinde nicht ab, entscheidet der Minister des Innern.

(2) Ist für die Zuständigkeit einer Gemeinde eine Mindesteinwohnerzahl maßgebend, bleibt die Zuständigkeit auch bei einem Rückgang der Einwohnerzahl erhalten; sie erlischt, wenn die Mindesteinwohnerzahl um mehr als zehn vom Hundert unterschritten wird."

70. In § 149 Abs. 2 werden die Worte „in Gemeinden mit Magistratsverfassung" gestrichen und wird das Wort „Magistrat" durch das Wort „Gemeindevorstand" ersetzt.

Artikel 2

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Hessischen Gemeindeordnung in der vom 1. Januar 1978 an geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Nr. 5 bis 7, 12 bis 17 Buchst. a, 21, 23, 24, 29 bis 39, 41 bis 43, 46 bis 48, 51, 55 bis 58 und 70 am 1. April 1977,
2. Art. 1 Nr. 1 und 3 am 1. Januar 1978,
3. die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1977 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. August 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung der Hessischen Landkreisordnung*)

Vom 30. August 1976

Artikel 1

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Rechtsstellung der Landkreise

(1) Die Landkreise sind Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände. Sie verwalten ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung.

(2) Das Gebiet des Landkreises bildet zugleich den Bezirk der unteren Behörde der allgemeinen Landesverwaltung."

2. § 5 Abs. 4 wird gestrichen.

3. Als § 5a wird eingefügt:

„§ 5a

Hauptsatzung

(1) Jeder Landkreis hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In der Hauptsatzung ist zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist; auch andere für die Verfassung des Landkreises wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

(2) Die Beschlußfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten. Im letzten Jahr der Wahlzeit des Kreistags sollen keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung vorgenommen werden."

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Landkreise erfolgen in einer im Kreisgebiet verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung oder in einem Amtsblatt.

(2) Der Minister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung Näheres über Form und Verfahren der öffentlichen Bekanntmachungen. Er kann zulassen, daß für bestimmte Bekanntmachungen andere als die in Abs. 1 bezeichneten Formen festgelegt werden.

(3) Der Landkreis regelt im Rahmen der Vorschriften der Abs. 1 und 2 die Form seiner öffentlichen Bekanntmachungen in der Hauptsatzung."

5. In § 7 wird das Wort „wohnt" durch die Worte „seinen Wohnsitz hat" ersetzt.

6. In § 8 wird die Überschrift „Verfassung" durch die Überschrift „Organe" ersetzt.

7. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „; sie bestimmt auch den Namen eines neugebildeten Kreises" gestrichen.

8. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Kreise aufgelöst oder neugebildet" gestrichen.
   b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Sind die beteiligten Kreise und Gemeinden einverstanden, kann die Landesregierung die Grenzänderung aussprechen und den Tag der Rechtswirksamkeit bestimmen."

9. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Die beteiligten Kreise können Vereinbarungen über die aus Anlaß der Grenzänderung zu regelnden Einzelfragen, insbesondere die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge, das Kreisrecht und die Verwaltung, treffen (Grenzänderungsvertrag)."
   b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Kommt ein Grenzänderungsvertrag zwischen den beteiligten Kreisen nicht zustande oder wird der Grenzänderungsvertrag von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, so regelt diese das Erforderliche."

10. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 bis 27 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. § 25 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend auch für die hauptamtliche Tätigkeit."

11. Dem § 21 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes."

12. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

*) Ändert GVBl. II 332-1

aa) Das Wort „einundzwanzigste" wird durch das Wort „achtzehnte", das Wort „wohnen" wird durch die Worte „ihren Wohnsitz haben" ersetzt.

bb) Als Satz 2 wird angefügt:

„§ 22 Abs. 1 Satz 2 gilt für die Wählbarkeit entsprechend."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fällt im übrigen eine Voraussetzung der Wählbarkeit fort oder tritt nachträglich ein Tatbestand ein, der den Ausschluß von der Wählbarkeit zur Folge hat, so endet die Tätigkeit als Kreistagsabgeordneter zu dem in § 33 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes bestimmten Zeitpunkt."

13. § 24 wird gestrichen.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 2 Satz 1 wird dem Abs. 1 als Satz 3 angefügt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

15. Als § 26a wird eingefügt:

„§ 26a

Fraktionen

(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Das Nähere über die Bildung einer Fraktion, die Fraktionsstärke, ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Kreistags sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen im Kreistag vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Vorsitzenden des Kreistags und dem Kreisausschuß mitzuteilen."

16. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Hinderungsgründe

Hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte des Landkreises und hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte des Landes, die beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt sind oder unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über den Landkreis wahrnehmen, können nicht Kreistagsabgeordnete sein. Das gleiche gilt für hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist."

17. § 28 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Tätigkeit der Kreistagsabgeordneten gelten die Vorschriften des § 24 Abs. 1, des § 24a Abs. 1 und 2 und des § 26 der Hessischen Gemeindeordnung."

18. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er kann die Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Kreisausschuß oder einen Ausschuß (§ 33) übertragen."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kreistag überwacht die gesamte Verwaltung des Kreises und die Geschäftsführung des Kreisausschusses, insbesondere die Verwendung der Kreiseinnahmen. Er kann zu diesem Zweck in bestimmten Angelegenheiten vom Kreisausschuß in dessen Amtsräumen Einsicht in die Akten durch einen von ihm gebildeten oder bestimmten Ausschuß fordern. Kreistagsabgeordnete, die von der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen sind (§ 18 Abs. 1), haben kein Akteneinsichtsrecht. Die Überwachung erfolgt unbeschadet von Satz 2 durch die Ausübung des Fragerechts zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen des Kreistags, durch schriftliche Anfragen und auf Grund eines Beschlusses des Kreistags durch Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Kreisausschusses an den Vorsitzenden des Kreistags und die Vorsitzenden der Fraktionen."

c) Der bisherige Abs. 2 Satz 3 wird Abs. 3.

19. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Die Zahl der Vertreter bestimmt die Hauptsatzung."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

20. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Ausschüsse

(1) Der Kreistag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse aus seiner Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen. Ein Finanzausschuß ist zu bilden. Der Kreistag kann unbeschadet des § 30 bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen widerrruflich zur endgültigen Beschlußfassung übertragen. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit im Kreistag Bericht zu erstatten. Der Kreistag kann jederzeit Ausschüsse auflösen und neu bilden.

(2) Die Vorschriften des § 62 Abs. 2 bis 6 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend."

21. § 34 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kreistags" die Worte „innerhalb eines Monats" eingefügt.
    b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
        aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
        „Verletzt auch der neue Beschluß das Recht, hat der Kreisausschuß ihn innerhalb eines Monats zu beanstanden; die Beanstandung ist schriftlich zu begründen."
        bb) Satz 2 wird gestrichen.
    c) In Abs. 3 werden die Verweisung auf „§ 33 Abs. 1 Satz 2" durch die Verweisung auf „§ 33 Abs. 1 Satz 3" ersetzt und nach dem Wort „gefährdet," die Worte „innerhalb eines Monats" eingefügt.
22. § 35 wird gestrichen.
23. § 36 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
    „Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten darf die der ehrenamtlichen nicht übersteigen."
24. § 37 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
25. § 38 wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
        aa) Als Satz 2 wird eingefügt:
        „Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich; der Vorsitzende des Kreistags, seine Stellvertreter, sonstige Kreistagsabgeordnete und der Kreisausschuß können nicht an den Ausschußsitzungen teilnehmen; über das Ergebnis der Sitzungen dürfen nur an die Mitglieder des Kreistags und des Kreisausschusses Auskünfte erteilt werden."
        bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
    b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
    „(3) Die Wahl des Landrats und der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten soll rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit stattfinden; § 40 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend."
26. § 39 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 werden die Worte „das Vertrauen der Bevölkerung genießt und" gestrichen.
    b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
    „(3) Wer gegen Entgelt im Dienst des Kreises oder einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft steht, an der der Kreis maßgeblich beteiligt ist, kann nicht ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter sein. Das gleiche gilt für hauptamtliche Beamte und Angestellte des Landes, die beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt sind, sowie für Bürgermeister und Beigeordnete der Gemeinden des Kreises."
27. § 43 wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift und in Abs. 1 wird das Wort „(Deputationen)" gestrichen.
    b) In Abs. 1 wird das Wort „Geschäftszweige" durch das Wort „Geschäftsbereiche" ersetzt.
28. In § 45 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „des Satzes 1" durch die Worte „nach Satz 1 und 2" ersetzt.
29. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Dienststrafrechts" durch das Wort „Disziplinarrechts" ersetzt.
30. § 47 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Beschluß des Kreisausschusses", in Satz 3 nach dem Wort „Landrat" jeweils die Worte „innerhalb eines Monats" eingefügt.
    b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „dies" die Worte „innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist des Abs. 1 Satz 1 oder des Abs. 2 Satz 1 dieser Vorschrift" eingefügt.
31. § 48 wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Dienststrafverfahrens" durch das Wort „Disziplinarverfahrens" ersetzt.
    b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Dienststrafverfahren" durch das Wort „Disziplinarverfahren" ersetzt.
    c) In Abs. 2 Satz 1 und 2 und in Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Dienststrafkammer" durch das Wort „Disziplinarkammer" ersetzt.
32. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Maßgebliche Einwohnerzahl

In den Fällen des § 25 ist maßgebend die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit (§ 26), im übrigen die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung des Hessischen Statistischen Landesamtes und hilft das Hessische Statistische Landesamt einem entsprechenden Antrag des Landkreises nicht ab, entscheidet der Minister des Innern."

Artikel 2

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Hessischen Land-

kreisordnung in der vom 1. Januar 1978 an geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Nr. 6, 10, 15 bis 18, 20, 23 und 26 Buchst. b am 1. April 1977,
2. Art. 1 Nr. 2 und 4 am 1. Januar 1978,
3. die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1977 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. August 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 17 kostet 1,30 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II

Loseblattsammlung in vier Ordnern,
hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47